



COVID-19 - Steuersplitter

Inhalt

Verlängerung Kurzarbeit und Einführung eines Übergangsmodells	2
COVID-19-Ratenzahlungsmodell ab 10.6. beantragbar	3
Arbeitsrecht - Angleichung Arbeiter an Angestellte	3

Verlängerung Kurzarbeit und Einführung eines Übergangsmodells

Quelle: WKO sichere Gastwirtschaft

Die „Kurzarbeit“ hat sich als Krisenmaßnahme erfolgreich bewährt. Insgesamt konnten so 1,2 Millionen Arbeitsplätze gesichert werden, viele davon in Gastronomie und Tourismus. Seit 19. Mai sperrt Österreich wieder auf. Die Öffnungen laufen reibungslos an, viele Betriebe brauchen aber nach wie vor Unterstützung. Daher haben sich Bundesregierung und Sozialpartner auf die Verlängerung der Kurzarbeit geeinigt und darüber hinaus die Einführung eines Modells mit reduzierter Förderhöhe vereinbart.

1. Verlängerung der Corona-Kurzarbeit

Obwohl im 3. und 4. Quartal mit einer weiteren Erholung des Arbeitsmarktes zu rechnen ist, kann noch nicht von einer uneingeschränkten Wirtschaftstätigkeit ausgegangen werden – das betrifft insbesondere die Stadthotellerie. Die Corona-Kurzarbeit wird deshalb in adaptierter Form ab Juli bis Ende 2021 entlang folgender Eckpunkte verlängert:

- Es gelten im Allgemeinen bisherigen Bestimmungen
- NEU: Ein Unternehmen hat einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent vorzuweisen (3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019). Das dritte Quartal 2020 wird aufgrund der vergleichbaren Situation (weitgehende Öffnungen, aber Störungen im internationalen Reiseverkehr) herangezogen.
- Die Sonderregelung ist bis Ende des Jahres befristet.

2. Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hat die Bundesregierung ein Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe eingeführt. Das Modell steht voraussichtlich bis Mitte 2022 zur Verfügung, danach wird das Modell evaluiert:

- Die Nettoersatzraten für die Arbeiternehmerin, den Arbeitnehmer bleiben gleich
- 50% Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)
- Abschlag von 15% von der bisherigen Beihilfenhöhe
- Verpflichtender Urlaubsverbrauch von einer Woche je (angefangenen) zwei Monaten Kurzarbeit
- Der Personalabbau zwischen den Phasen der Kurzarbeit wird erleichtert
- Dreiwöchige Beratungsphase durch AMS und Sozialpartner für neu eintretende Betriebe
- Jeder Betrieb kann maximal 24 Monate (mit Ausnahmen im Einzelfall) Kurzarbeit beantragen
- Verlängerungsantrag nach 6 Monaten notwendig

COVID-19-Ratenzahlungsmodell ab 10.6. beantragbar

Quelle: KSW

Die COVID-bedingten Abgabenstundungen enden mit 30.6.2021. Danach können die Abgabenrückstände nach dem COVID-19-Ratenzahlungsmodell (gem. § 323e BAO) in zwei Phase von bis zu 36 Monaten zurückgezahlt werden. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell ist ab dem 10. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 über FinanzOnline beantragbar.

Das BMF hat nun einen Ratenzahlungsrechner online gestellt, mit dem die voraussichtlichen Rückzahlungsraten berechnet werden können. Neu ist die sogenannte „Safety-Car“-Phase, wonach in den ersten drei Monaten nur ein geringer Anteil zu zahlen ist, falls es die persönliche Liquiditätssituation erfordert.

Laut BMF werden in den kommenden Tagen entsprechende Informationen in die FinanzOnline DataBoxen und auf dem Postweg an Steuerpflichtige, die mehr als EUR 100 an Abgabenrückstände haben, verschickt (automatischer Versand ohne Prüfung, ob Stundung noch aufrecht).

Detaillierte Infos zum COVID-19-Ratenzahlungsmodell inkl. „Safety-Car“-Phase sind unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/ratenzahlung.html> abrufbar.

Den Ratenzahlungsrechner finden Sie unter <https://onlinerechner.haude.at/BMF-Ratenzahlungsrechner>.

Arbeitsrecht – Angleichung Arbeiter an Angestellte

Quelle: Arbeitsrecht - Gerlach

Die für zunächst 1. Jänner, dann verschoben auf 1. Juli angekündigte Umsetzung des Gesetzespakets zur Angleichung von Arbeitern und Angestellten findet nun erst am 1. Oktober statt (falls nicht verschoben). Über Details informieren wir Sie in den kommenden Wochen.

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.